

Wahlkommission für die Wahl in die Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten

Wahlausschreibung für die im Jahre 2017 durchzuführende Wahl in die Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten und Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerlisten

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat gemäß § 80 Z 1 des Ärztegesetzes, BGBl I Nr 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 75/2016, und § 21 der Ärztekammer-Wahlordnung, BGBl II Nr 459/2006, zuletzt geändert durch BGBl II Nr 355/2016 die Wahl in die Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten mit Beschluss vom 28.11.2016 angeordnet.

Die Wahlkommission, die ihren Sitz in der Hasnerstraße 8, 2. Stock, Zimmer 2 06, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, hat, schreibt die Wahl in die Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten aus und erlässt gemäß § 25 der Ärztekammer-Wahlordnung, BGBl II Nr 459/2006, idgF, BGBl II Nr 355/2016, folgende

Wahlausschreibung

1. Wahltag

Als **Wahltag** wird **Freitag, der 31. März 2017**, bestimmt.

2. Stimmabgabe am Wahltag

Die Zeit, innerhalb der am Wahltag im Wahllokal (Kammeramt der Ärztekammer für Kärnten, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 34, 2. Stock) das Stimmrecht ausgeübt werden kann, wird **von 10.00 bis 14.00 Uhr** festgesetzt. Ebenso müssen **bis 31.03.2017, 14.00 Uhr**, die von den Wahlberechtigten durch die Post abgesendeten, die Stimmzettel enthaltenden, amtlichen Wahlkuverts bei der Wahlkommission eingelangt sein.

3. Anzahl der Kammerräte

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat am 28. November 2016 die Zahl der Kammerräte mit 26 festgesetzt.

Hievon entfallen auf die Kurie:

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| a) der angestellten Ärzte | 17 Kammerräte |
| b) der niedergelassenen Ärzte | 9 Kammerräte |

4. Auflegung der Wählerlisten

Die von der Ärztekammer nach Wahlkörpern erstellten Verzeichnisse der Ärzte werden als Wählerlisten vom **19. Jänner bis 02. Februar 2017** im Kammeramt der Ärztekammer für Kärnten (Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 34) öffentlich aufgelegt. Die Einsicht in die Wählerlisten ist im Kammeramt der Ärztekammer für Kärnten von **08.00 bis 12.30 Uhr** möglich.

Ab dem Tage der Auflegung der Wählerlisten liegen im Kammeramt der Ärztekammer für Kärnten und im Büro des Wahlkommissärs (Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt am Wörthersee, Hasnerstraße 8, 2. Stock, Zimmer 2 06) sowohl die Ärztekammer-Wahlordnung als auch die Wahlkundmachung zur allgemeinen Einsicht bis zur Beendigung des Wahlvorganges auf.

5. Einspruchsverfahren

Innerhalb von zwei Wochen ab dem ersten Tag der Auflegung der Wählerliste, das ist vom **19. Jänner bis 02. Februar 2017**, kann jeder Kammerangehörige wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter **schriftlich** Einspruch erheben.

Einsprüche sind bei der Wahlkommission (9020 Klagenfurt am Wörthersee, Hasnerstraße 8, zH. des Wahlkommissärs Mag. Gerhard Jesernig) schriftlich einzubringen, wobei die Frist am letzten Tag um 12.00 Uhr endet. Verspätet eingebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Jeder Einspruch darf nur eine einzelne Person betreffen. Betrifft ein Einspruch gleichzeitig mehrere Personen, so ist er von der Wahlkommission zurückzuweisen. Jeder Einspruch ist zu begründen.

Die Wahlkommission hat Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste Einspruch erhoben worden ist, hievon binnen zwei Tagen nach Einlangen des Einspruchs zu verständigen. Einwendungen der Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung dieser Verständigung beim Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich eingebracht werden.

Über Einsprüche entscheidet die Wahlkommission binnen acht Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig, auch wenn bis dahin eine Äußerung des vom Einspruch Verständigten nicht eingelangt ist.

Die Wahlkommission hat ihre Entscheidung dem Einspruchswerber und dem durch die Entscheidung Betroffenen spätestens an dem der Entscheidung folgenden Tag schriftlich bekannt zu geben.

6. Wahlvorschläge

Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung zur Wahl in die Ärztekammer beteiligen, haben ihre Wahlvorschläge **persönlich, durch einen Bevollmächtigten oder postalisch**, spätestens am **35. Tag vor dem Wahltag bis 12.00 Uhr**, das ist spätestens am **Freitag, dem 24.02.2017**, beim Vorsitzenden der Wahlkommission (Wahlkommissär, Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Hasnerstraße 8, 2. Stock, Zimmer 2 06) einzubringen, der den Empfang des Wahlvorschlages unter gleichzeitiger Angabe des Zeitpunktes der Empfangnahme im

Wahlprotokoll schriftlich zu bestätigen hat. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag hat zu enthalten:

- a) die unterscheidbare Listenbezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
- b) ein Verzeichnis mit höchstens doppelt so vielen Namen von wahlwerbenden Personen, wie Mandate für den betreffenden Wahlkörper zu vergeben sind. Die Namen sind jeweils in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten, Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums, der Anschrift des Berufssitzes oder des Dienstortes oder bei WohnsitzärztInnen des Wohnsitzes und der Berufsbezeichnung der wahlwerbenden Person gemäß der Eintragung in die Ärzteliste am Stichtag anzuführen;
- c) die eigenhändig unterschriebene Erklärung jeder einzelnen im Wahlvorschlag verzeichneten wahlwerbenden Person im Original, aus der ersichtlich ist, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist;
- d) die Bezeichnung der zustellungsbevollmächtigten Person der wahlwerbenden Gruppe;
- e) sofern eine wahlwerbende Gruppe in sämtlichen Wahlkörpern kandidiert, sind die Wahlvorschläge von zumindest halb so vielen für die Vollversammlung wahlberechtigten Personen zu unterstützen, als Kammerräte in die Vollversammlung zu wählen sind. Kandidiert eine wahlwerbende Gruppe nur in einem Wahlkörper, ist jeder einzelne Wahlvorschlag von zumindest so vielen wahlberechtigten Personen zu unterstützen, als Kammerräte in den betreffenden Wahlkörper zu wählen sind. Eine Unterstützung ist nur durch Personen zulässig, die für den betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sind.

8. Auflage der Wahlvorschläge

In die für die Wahl zugelassenen Wahlvorschläge kann während der letzten Woche vor dem Wahltag (das ist **vom 24.03. bis 31.03.2017**) während der Amtsstunden im Kammeramt der Ärztekammer für Kärnten, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 34, Einsicht genommen werden.

9. Wahlkuverts und amtliche Stimmzettel

Die Wahlkommission hat nach Abschluss des Einspruchsverfahrens und nach der Verlautbarung der Wahlvorschläge sämtlichen laut Wählerlisten ihres Bereiches Wahlberechtigten ein Wahlkuvert, das für die Aufnahme des Stimmzettels bestimmt ist, sowie einen amtlichen Stimmzettel mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Die Zustellung des Wahlkuverts hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sich jeder Wahlberechtigte spätestens am siebenten Tag vor dem Wahltag, das ist spätestens am **Freitag, dem 24.03.2017**, im Besitz des amtlichen Wahlkuverts und des amtlichen Stimmzettels befindet. Eine gültige Wahl ist ausschließlich unter Verwendung des amtlichen Stimmzettels möglich.

Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Wahlkommission hergestellt werden.

10. Veröffentlichung von Kundmachungen im Internet

Alle Wahlkundmachungen sind im Internet unter <http://www.aekktn.at/> abrufbar.

11. Verbotzone

Am Wahltag ist in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 34, für den gesamten 2. Stock, jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch

- a) Ansprachen an die wählenden Personen oder
- b) Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder
- c) Anschlag oder Verteilung von Listen mit wahlwerbenden Personen, verboten.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12.01.2017

Für die Wahlkommission:
Mag Gerhard Jesernig